

CH_VB 83.327 vom 18. März 1983

Bundesverwaltung, 1983-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.327

FR: CH_VB 83.327 du 18 mars 1983

IT: CH_VB 83.327 del 18 marzo 1983

Erwägungen

E. 18

mars 1983 Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Überwiesen - Transmis #ST# 82.516 Interpellation Ott Libanonkrieg. Gute Dienste der Schweiz Guerre du Liban. Bons offices de la Suisse Wortlaut der Interpellation vom 23. September 1982 Ende Juni wandte sich der damalige libanesische Staatspräsident Elias Sarkis an den Bundesrat mit dem dringlichen Hilferuf, das Leben der im belagerten Beirut eingeschlossenen 600 000 Einwohner zu retten. Der Bundesrat wird ersucht, über dieses Ereignis zu berichten und unter anderem auf die Fragen zu antworten: 1. Weiche Massnahmen sind von selten der Eidgenossenschaft unternommen worden? 2. Welche Schwierigkeiten stellten sich in den Weg, und was konnte nicht unternommen werden? 3. Welche Folgerungen sind nach Auffassung des Bundesrates daraus in bezug auf die künftige Praxis der Guten Dienste zu ziehen? Texte de l'interpellation du 23 septembre 1982 A la fin du mois de juin, le président du Liban, M. Elias Sarkis, a lancé un appel à l'aide pressant au Conseil fédéral pour sauver la vie des 600 000 habitants encerclés dans Beyrouth assiégée. Le Conseil fédéral est prié de faire un rapport sur cet événement et de répondre entre autres aux questions suivantes: 1. Quelles démarches la Confédération a-t-elle entreprises? 2. Quelles difficultés a-t-elle rencontrées et quelles ont été les limites de son action? 3. Quelles conséquences faut-il tirer de cette expérience pour les prochaines missions de bons offices? Mitunterzeichner - Cosignataires: Bäumlin, Borei, Braunschweig, Christinat, Eggli, Gloor, Hubacher, Loetscher, Mauch, Merz, Nauer, Reimann, Reiniger, Robbiani, Rubi, Ruffy, Schmid, Weber-Arbon, Zehnder (19) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Seither ist die Lage im Libanon immer noch nicht zur Ruhe gekommen, und Unvorhergesehenes, Tragisches hat sich inzwischen ereignet. Doch bezogen auf die Situation, wie sie um die Jahresmitte bestand, stellt sich für uns, als durch das genannte Ansuchen des Libanon Mitinvolvierte, nachträglich die Aufgabe, aus dem Vorkommnis die nötigen Lehren zu ziehen. Mit dem Brief des libanesischen Präsidenten war die lange geübte schweizerische Tradition der Guten Dienste angesprochen - allerdings nicht nur in der Form, wie wir sie in den letzten Jahrzehnten zu üben gewohnt waren. - Bei der Übergabe des Briefes hat sich der libanesische Botschafter in der Schweiz ausdrücklich auf die Überlieferung der neutralen Schweiz und ihre Erfahrung in der Leistung Guter Dienste bezogen. Die Schweiz war also aufgrund ihrer ausserpolitischen Prinzipien in besonderer Weise angesprochen, auch wenn ähnliche Hilferufe gleichzeitig an andere Staaten ergingen. (In diesem Zusammenhang wäre es interessant zu erfahren, welche anderen Staaten angerufen wurden und was schweizerischerseits zur Koordination der Bemühungen unternommen werden konnte.) Auch wenn zweifellos die Grenzen der Aktionsmöglichkeiten in der damaligen Situation realistisch in Betracht gezogen werden müssen, stand es doch in jedem Falle der Schweiz wohl an, angesichts eines solchen Hilferufes das Äusserste, was in ihren Kräften

stand, zu versuchen. Offensichtlich war beim Appell an den Bundesrat nicht nur an eine humanitäre Aktion, sondern an einen eigentlichen politischen Vermittlungsversuch gedacht. Ähnliche Fälle könnten sich in Zukunft wiederholen, und es ist an uns, heute schon die Chancen und Schwierigkeiten genau zu analysieren und daraus Schlüsse für die Zukunft zu ziehen. Die Schweiz ist offenkundig mit der Forderung nach einer ganz neuen Form von Guten Diensten konfrontiert worden. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Mit seinem Schreiben vom 30. Juni 1982 machte der Präsident des Libanon, Elias Sarkis, auf den Ernst der Lage in der Stadt Beirut und auf die bedrohte Existenz von Hunderttausenden von Zivilpersonen aufmerksam. Dieses Schreiben, ein genereller Appell, war gleichzeitig an eine Reihe weiterer Staatschefs gerichtet worden. Der Bundesrat hat den Inhalt des Schreibens unverzüglich der schweizerischen Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. In seiner Antwort erinnerte der Bundesrat einerseits daran, dass sich die Schweiz für jeden nützlichen Beitrag, um den sie von den Konfliktparteien ersucht werden könnte, zur Verfügung halte; er wies andererseits auf die zahlreichen Aktionen hin, die auf humanitärem Gebiet bereits in die Wege geleitet worden waren. Nachdem andere Staaten, gestützt auf ihre besonders engen Beziehungen zu den Ländern des Mittleren Ostens, bereits auf der politischen Ebene eingegriffen hatten, konzentrierte die Schweiz ihre Aktionen auf den humanitären Bereich, so namentlich auf die Forderung, dass die Genfer Konventionen zum Schutz der Kombattanten und der Zivilpersonen respektiert würden und dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seine Tätigkeit unbehindert ausüben könne. Auf diese Weise hat die Schweiz vor allem auf dem Weg über internationale Organisationen und schweizerische Hilfswerke den Opfern des Libanonkonflikts humanitäre Hilfe in der Höhe von bis jetzt 7 Millionen Franken zukommen lassen. Das Schweizerische Katastrophenhilfskorps ist seinerseits seit dem 18. August im Libanon im Einsatz. Die einzigen Schwierigkeiten, die sich in diesem Zusammenhang ergeben, sind solche, die bei jeder Aktion in einem Land, das von einer derart schweren Krise geschüttelt wird, auftreten können. Hinsichtlich der Guten Dienste der Schweiz hat sich der Bundesrat im Laufe der vergangenen Monate in Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse mehrmals geäußert (namentlich auf ein Postulat Roy vom 8. Oktober 1981, ein Postulat Ziegler vom 16. Dezember 1981, ein Postulat Ott vom 17. Dezember 1981, ein Postulat Bauer vom 17. Dezember 1981, eine Interpellation Roy vom 9. Juni 1982 sowie auf eine Frage von Nationalrat Roy in der Fragestunde vom 27. September 1982). Diese sämtlichen Antworten gründeten auf der Tatsache, dass der Bundesrat, getreu seiner konstanten Politik, seine Disponibilität aufrechterhält, um überall dort seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen, wo dies von den Streitparteien gewünscht wird, wo eine solche Tätigkeit angezeigt ist und wo sie zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens einen - noch so bescheidenen - Beitrag leisten kann. Die Erfahrungen im Libanonkonflikt gestatten dem Bundesrat nicht, zu Schlüssen zu kommen, die über das bereits Gesagte hinausweisen würden. Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Schüle Ausserschulische Jugendarbeit Postulat Schüle Jeunesse. Activités extrascolaires In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio

nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.327 Numéro d'objet Numero
dell'oggetto Datum 18.03.1983 - 08:00 Date Data Seite 521-522 Page Pagina Ref. No

E. 20

011 331 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.